



licher Strafe bedrohet. (d) Und das Leuchten mit brennenden Fackeln oder Püscheln auf den Gassen, ingleichen das Flachs und Hanff Darren in der Stadt, sollte fernerhin nur mit einer Geld Buße an Zwanzig Groschen belegt werden. (e)

### XIII.

#### Weitere Erklärung des Vorigen durch Beispiele gleichmäßiger Ahndung außer dem Verzellen.

**V**on dieser Auslegung werden wir uns desto besser überzeugen, wenn wir mit Wenigen übersehen haben werden, daß zu Freyberg ehemals die Untersagung des bürgerlichen Gewerbes auf verschiedene Fälle, auch außer dem Verzellen gewartet, mithin solches als ein Nachdruck der Geseze überhaupt nicht ungewöhnlich gewesen ist.

Wir erinnern uns hierbey, daß solches noch in die Zeiten einschläget, woraus man keine allgemeinen Landes Geseze aufzuweisen hat. Denn unsere Landes Ordnung von Churfürst Ernst und Herzog Albrechten ist viel zu neu, als daß hieraus auf das Gegentheil geschlossen werden könnte. Gleichwohl waren die Leute damals nicht frömmer

§ 5

als

(d) Beylage No. IV. lit. p.

(e) Eben daselbst, lit. x